



KRAMER Schalltechnik GmbH • Siegburger Str. 39 D • 53757 Sankt Augustin

Stadt Hennef (Sieg)  
Amt für Stadtplanung und -entwicklung  
Frau Ballhorn  
Frankfurter Straße 97

53773 Hennef (Sieg)

**Schalltechnische Untersuchungen zu  
Gewerbe-, Verkehrs- und Freizeitlärm**

**Benannte Messstelle nach  
§ 26 BImSchG**

**Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen**  
**Von der Industrie- und Handelskammer  
Bonn/Rhein-Sieg öffentlich bestellter  
und vereidigter Sachverständiger für  
Lärmschutz (Verkehrs-, Gewerbe-,  
Sport- und Freizeitlärm)**

Ihr Zeichen: I/S vom 12.11.2007  
Unser Zeichen: 07 02 031/03/hep  
Bearbeiter: Heppekausen  
Telefon: + 49 (22 41) 93 38 09 - 2  
Telefax: + 49 (22 41) 93 38 09 - 1  
E-Mail: info@kramer-schalltechnik.de  
Datum: 1. September 2008

## **Städtebaulichen Rahmenplanung Hennef - östlicher Stadtrand**

### **Bewertung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Bereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 01.49 - Bodenstraße / Blankenberger Straße - der Stadt Hennef (Sieg)**

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

wir vereinbart, haben wir den Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49 - Bodenstraße / Blankenberger Straße - aus schalltechnischer Sicht geprüft.

## **1 Vorliegende Unterlagen**

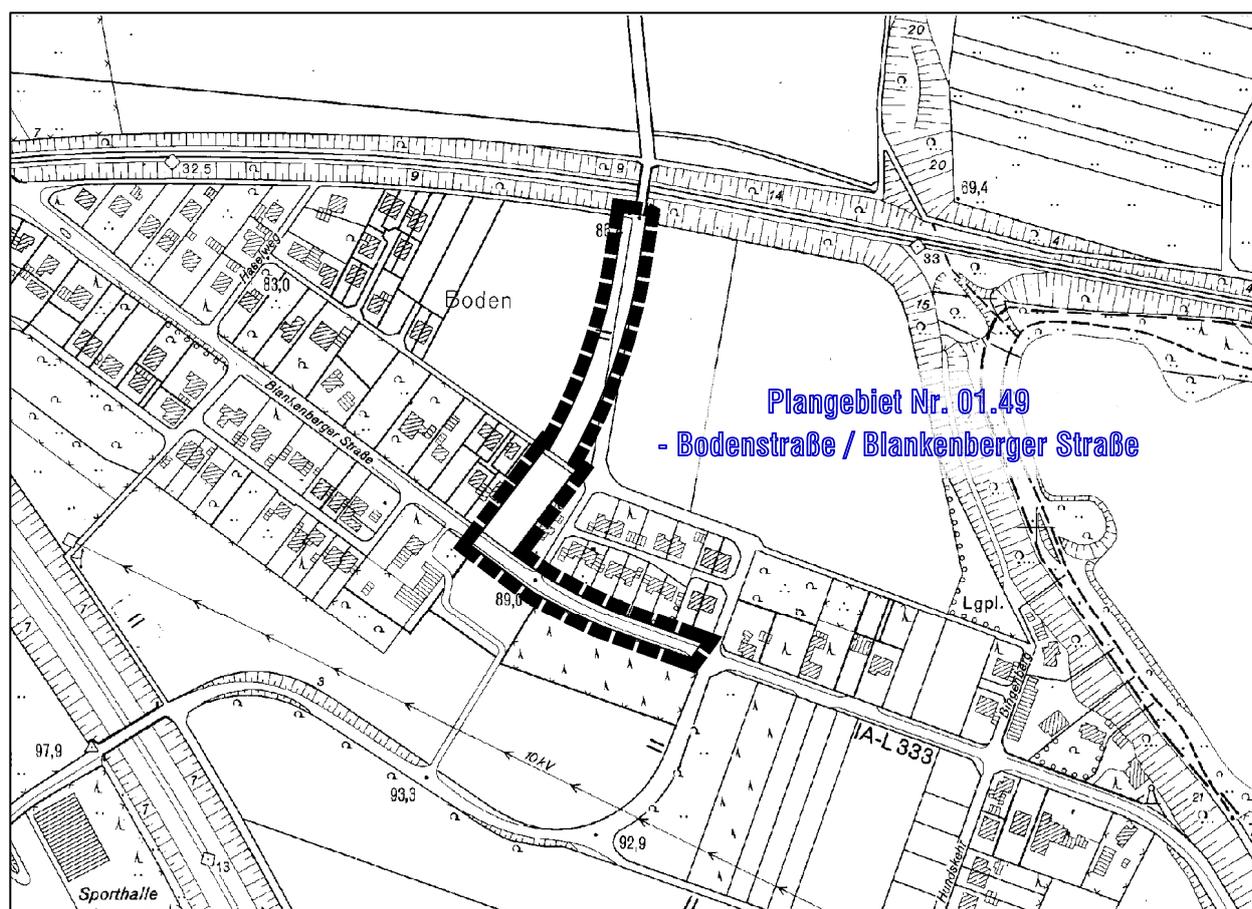
- [1] Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49 - Bodenstraße / Blankenberger Straße - der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.08.2008
- [2] Städtebauliche Rahmenplanung Hennef - östlicher Stadtrand, Rahmenplan-Fortschreibung Januar 2003, SGP, Meckenheim
- [3] Grundkarte, M 1:5.000
- [4] Höhenplan des Plangebiets und der Umgebung
- [5] Lärminderungsplan nach § 47a Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Stadt Hennef (Sieg) vom 28.04.2003, TÜV-Bericht Nr. 933/719104/01

- [6] Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“, Schlussbericht August 2008, Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH

## 2 Grundlagen

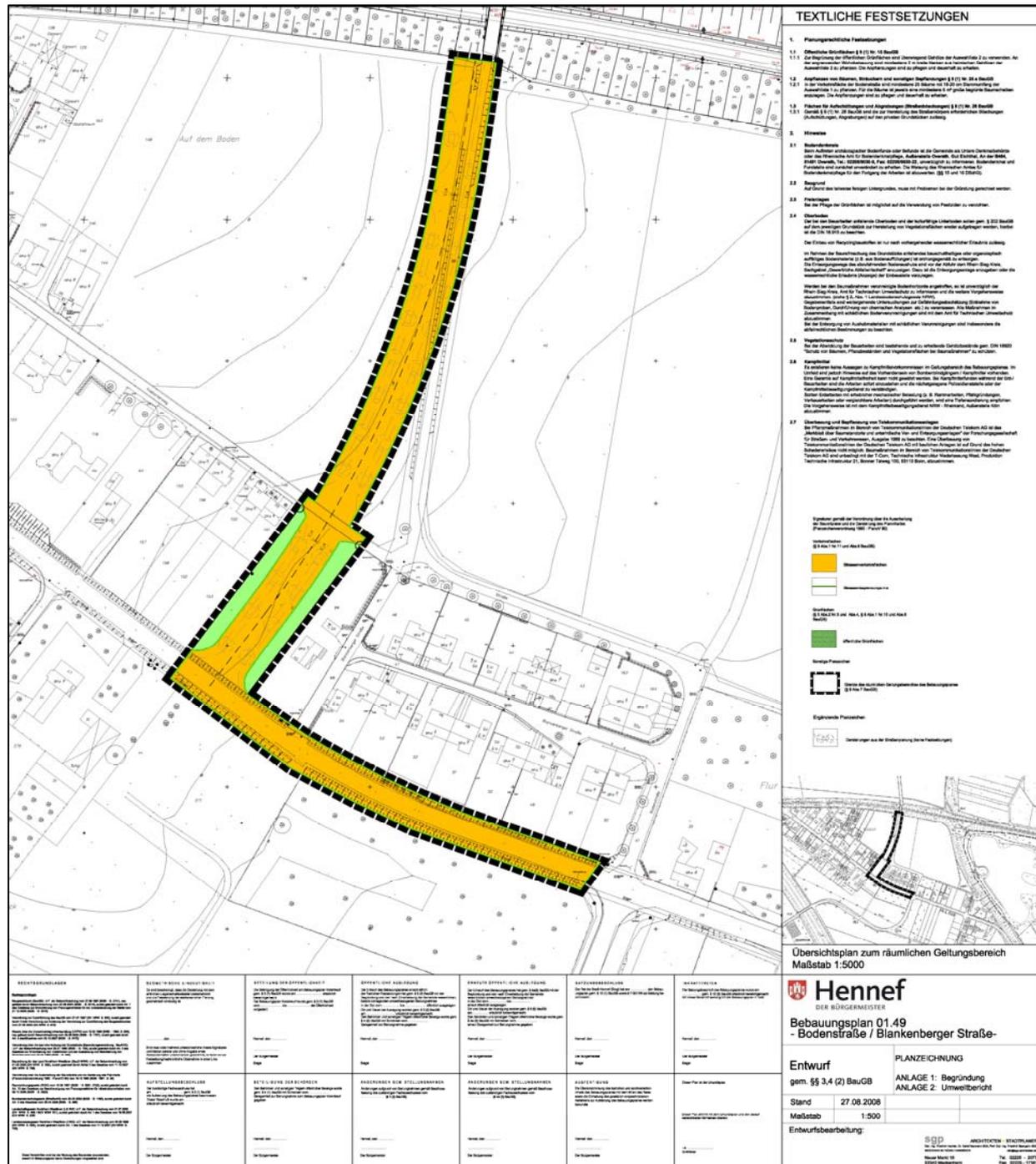
Mit dem Plangebiet Nr. 01.49 - Bodenstraße / Blankenberger Straße - werden Verkehrsflächen (Bodenstraße) als Verbindung zwischen der Brücke über die Bahntrasse und der Blankenberger Straße festgesetzt. Der geplante Verlauf der Bodenstraße bis zur Blankenberger Straße ist als Straßenneubau im Sinne der 16.BImSchV<sup>1</sup> einzustufen.

Die Abgrenzung des Plangebietes kann dem folgenden Bild 2.1 entnommen werden. Bild 2.2 zeigt den Bebauungsplanentwurf.



**Bild 2.1: Abgrenzung Bebauungsplan Nr. 01.49, Maßstab 1:5.000**

<sup>1</sup> Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BImSchV) vom 12. Juni 1990



**Bild 2.2: Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49, Maßstab 1:2.250**

### 3 Verkehrsgerschusituation

Das Verkehrsaufkommen der Bodenstraße beträgt nach der Prognose 2018 des Verkehrsgutachtens [6] 2.050 Kfz/24h. Mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist die zukünftige Verkehrsgerschusituation durch den Neubauabschnitt der

Bodenstraße im Bereich der nächstgelegenen bestehenden Wohngebäude des Kastanienweges und der Blankenberger Straße nach RLS-90<sup>2</sup> ermittelt worden.

Danach sind an der direkten Randbebauung des Neubauabschnitts zwischen Kastanienweg und Blankenberger Straße (z.B. Kastanienweg 29, Blankenberger Str. 40) maximal Beurteilungspegel von **tags 58 dB(A) und nachts 48 dB(A)** zu erwarten.

#### 4 Beurteilung der Geräuschsituation nach 16. BImSchV

Nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)<sup>1</sup> dürfen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen die Immissionsgrenzwerte der Tabelle 4.1 nicht überschritten werden.

**Tabelle 4.1: Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV<sup>1</sup> (Einstufung der Immissionsorte siehe gelbe Kennzeichnung)**

Gebietsausweisung / Schutzbedürftigkeit	Immissionsgrenzwerte in dB(A)	
	tags	nachts
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
In Gewerbegebieten	69	59

Eine Änderung ist wesentlich, wenn

1. eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
2. durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage

<sup>2</sup> Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, RLS-90 Ausgabe 1990. Der Bundesminister für Verkehr, Abt. Straßenbau

oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird (dies gilt nicht in Gewerbegebieten).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Bodenstraße um einen Straßenneubau, so dass die Beurteilungspegel des Straßenneubauabschnitts der Bodenstraße (s. Kapitel 3) direkt mit den Immissionsgrenzwerten zu vergleichen sind.

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den entsprechenden Immissionsgrenzwerten zur Tageszeit für Allgemeine und Reine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) wird ersichtlich, dass diese eingehalten werden. Eine aus dem Neubau der Bodenstraße resultierende Anspruchsberechtigung für Lärmschutz ist damit nach der 16.BImSchV nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

KRAMER Schalltechnik GmbH



Dipl.-Ing. Manfred Heppekausen

